

Satzung der a.i.s AG

A.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

a.i.s AG.

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Köln.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die

- i. Leitung des Unternehmens a.i.s. AG, deren Zweck Vertrieb, Engineering und Bereitstellung von Lösungen zur Energiegewinnung aus Abfallprodukte für kommunale und industrielle Anwendung,
- ii. weiterhin der Handel von Energie und Rohstoffen im In- und Ausland und die Erbringung von Dienstleistungen in Verbindung mit diesem Handel,
- iii. ferner der Erwerb, Besitz und die Verwaltung sowie die Veräußerung von Beteiligung an Gesellschaften jeder Art und Rechtsform im In- und Ausland,
- iv. schließlich die Erbringung von Dienstleistungen aller Art für Beteiligungsgesellschaften sowie für fremde Personen, insbesondere Finanz- und Managementdienstleistungen, soweit sie nicht nach den öffentlich rechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig sind."

- (2) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Zweigbetriebe im In- und Ausland errichten sowie alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar zu dienen. Die Gesellschaft kann Unternehmens- und Kooperationsverträge abschließen.

§ 3 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung in dem elektronischen Bundesanzeiger.

B. Grundkapital und Aktien

§ 4 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

€ 10.226.000,00

(in Worten: EURO zehn Millionen zweihundertsechszwanzigtausend)
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 8.000.000 stimmberechtigte Stückaktien (Stammaktien).
- (3) Der Vorstand der Gesellschaft wird ermächtigt, das Grundkapital bis zum 16.08.2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu Euro 5.113.000,00 zu erhöhen. Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit das Kapital (zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen) gegen Sacheinlagen erhöht wird.

Der Vorstand ist weiterhin ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Barkapitalerhöhungen in folgenden Fällen auszuschließen:

- soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen,
- soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Optionsschuldverschreibungen oder Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft (oder deren verbundenen Unternehmen/Konzerngesellschaften) ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem

Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustünde,

- wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis (der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung) nicht wesentlich im Sinne des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und somit der auf die neuen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt 10 % nicht übersteigt, und zwar weder im Zeitpunkt der Erteilung, des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die 10 %-Grenze sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG von der Gesellschaft veräußert wurden bzw. werden oder zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, in beiden Fällen vorausgesetzt, dass dies aufgrund einer im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung erfolgt.

Der Vorstand legt den Ausgabebetrag der neuen Aktien fest und kann den Beginn ihrer Gewinnberechtigung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festsetzen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital zu ändern.

§ 5 Aktien

- (1) Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber.
- (2) In einem Kapitalerhöhungsbeschluss kann die Gewinnberechtigung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 des Aktiengesetzes festgesetzt werden.
- (3) Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen, Zwischenscheine, Zinsscheine und Optionsscheine.
- (4) Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbrieften (Globalaktien, Globalurkunden). Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist gemäß § 10 Abs. 5 AktG ausgeschlossen.

C.

Der Vorstand

§ 6

Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- (2) Über die Bestellung und den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern sowie über die Anstellungsverträge mit ihnen entscheidet der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat bestimmt im Rahmen von Abs. (1) die Zahl der Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ernennen.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes haben die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und des Geschäftsverteilungsplanes zu führen.
- (2) Der Erlass einer Geschäftsordnung obliegt dem Aufsichtsrat. In dieser hat der Aufsichtsrat vorzusehen, dass der Vorstand zur Vornahme bestimmter Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden, soweit gesetzlich zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstandes gefasst. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Personen, so gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag.
- (4) Besteht der Vorstand aus einem Mitglied, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied, so wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied des Vorstandes in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen, mehreren oder allen Mitgliedern des Vorstandes Alleinvertretungsbefugnis einräumen und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen, soweit § 112 AktG dem nicht entgegensteht.

§ 8

Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so endet sein Amt als Aufsichtsratsmitglied, wenn in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (4) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausgeschiedenen Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Soll die Nachwahl für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied des Aufsichtsrates das Ausscheiden eines nachgerückten Ersatzmitgliedes bewirken, bedarf der Beschluss über die Nachwahl einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten niederlegen. Die Niederlegung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates erfolgen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Vorsitz im Aufsichtsrat, Stellvertretung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer der Gewählten.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 10

Einberufung, Beschlussfassung, innere Ordnung

- (1) Die Mindestzahl der Sitzungen des Aufsichtsrates richtet sich nach § 110 Abs. 3 des Aktiengesetzes. Außerdem ist der Aufsichtsrat einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft notwendig erscheint oder wenn der Vorstand oder ein Aufsichtsratsmitglied schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine Einberufung verlangen.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist angemessen verkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegraphisch oder per Telefax einberufen.
- (3) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in oder außerhalb von Sitzungen gefasst. Schriftliche, telegraphische, telefonische, fernschriftliche oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation und Datenübertragung (insbesondere per Telefax oder elektronisch unterbreitete Stimmabgabe) durchgeführte Beschlussfassungen sind zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt. Die vorbezeichnete Art der Beschlussfassung ist künftig unabhängig von der Anordnung einer solchen Vorgehensweise durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Fehlen eines Widerspruches zulässig. Die zwingenden gesetzlichen Vorschriften über die Beschlussfassung des Aufsichtsrates bleiben hiervon unberührt. Für Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen gelten Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, wenigstens jedoch 3 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- (5) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (6) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt die Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt

die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag, dies gilt nicht bei Beschlüssen nach Abs. (3) Satz 2.

- (7) Über jede Sitzung des Aufsichtsrates und jeden Beschluss, der im Umlaufverfahren gefasst wurde, ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Sitzungsniederschrift ist vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen, die Niederschrift über Beschlüsse im Verfahren nach Abs. (3) Satz 2 ist vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (8) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist befugt, Erklärungen, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse erforderlich sind, in dessen Namen abzugeben.
- (9) Im übrigen kann der Aufsichtsrat im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst festsetzen.

§ 11 Vergütung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält für jedes volle Geschäftsjahr seiner Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung von € 6.135,50. Der Vorsitzende erhält den doppelten Betrag, sein Stellvertreter den eineinhalbfachen Betrag. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ferner Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer.
- (3) Die Gesellschaft kann auf ihre Kosten die Mitglieder des Aufsichtsrates gegen zivil- und strafrechtliche Inanspruchnahme einschließlich jeweils der Kosten der Rechtsverteidigung im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihre Mandate versichern und eine entsprechende Rechtsschutz- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sog. D & O-Versicherung) abschließen.

E.

Die Hauptversammlung

§ 12

Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, an einem deutschen Börsenplatz oder in einer deutschen Großstadt, die mehr als 200.000 Einwohner hat, statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen vom Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Die Einberufung muss mindestens einen Monat vor dem Ablauf der in § 13 Abs. 2 bestimmten Hinterlegungsfrist unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt gemacht werden, dabei sind der Tag der Bekanntmachung und der Tag des Ablaufes der Hinterlegungsfrist nicht mitzurechnen. § 121 Abs. 6 AktG bleibt unberührt.

§ 13

Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die der Gesellschaft ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung nach Maßgabe der folgenden Ziffern (2) – (3) nachgewiesen haben und sich entsprechend anmelden.
- (2) Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sowie zur Anmeldung ist ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut ausreichend. Der Nachweis muss in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein.
- (3) Der Nachweis hat sich auf den gesetzlich bestimmten Zeitpunkt vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens 6 Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen.
- (4) Wenn Aktienurkunden nicht ausgegeben sind, ist in der Einberufung zur Hauptversammlung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Aktionäre

zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zugelassen werden.

§ 14

Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder von einem anderen durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre geleitet.
- (2) Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie Art und Reihenfolge der Abstimmung.

§ 15

Beschlussfassung

- (1) Jede stimmberechtigte Stückaktie (Stammaktie) gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine größere Stimmenmehrheit erforderlich ist. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt - sofern gesetzlich zulässig - die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter den Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei der engeren Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl.
- (3) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich, per Telefax, per Computer-Fax oder auf einem anderen von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg zu erteilen. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmacht werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.

F.

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Gewinnverwendung

§ 16

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Für die Zeit vom 01.10.2004 bis zum 31.12.2004 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

- (2) Der Vorstand hat innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichtes sind Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht vom Vorstand dem Aufsichtsrat mit einem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes vorzulegen.

- (3) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Bei der Errechnung des gem. den vorstehenden Bestimmungen in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses ist die Vorschrift des § 58 AktG zu beachten.

§ 17

Gewinnverwendung

Über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung. Der nach einem solchen Beschluss der Hauptversammlung zur Verteilung bestimmte weitere Bilanzgewinn wird im Verhältnis der rechnerischen Anteile der Aktien am Grundkapital verteilt.

C.

Schlussbestimmungen

§ 18

Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist zu Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen, einer Beschlussfassung in der Hauptversammlung bedarf es insoweit nicht.

§ 19

Gründungsaufwand

Den mit der Gründung dieser Gesellschaft verbundenen Aufwand trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von € 51.129,19.

Bescheinigung gem. § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG

Der Wortlaut der Vorschriften dieser geänderten Satzung stimmt mit den von der Hauptversammlung am 16.08.2013 in meiner Urkunde 7 UR 2100 / 2013 Not. Mannheim beschlossenen Änderungen dieser Vorschriften überein.

Die übrigen unveränderten Bestimmungen stimmen mit der zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Satzung überein.

Mannheim, den 16.08.2013

Notariat VII Mannheim

(Seeler)
Notarin



Mannheim, den 16.08.2013

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Claudia Seeler
Notarin